

Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.

## Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes

Der Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (AKEU) hat sich mit verschiedenen Aspekten des am 8.11.2007 veröffentlichten Referentenentwurfs eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auseinandergesetzt. Die nachfolgende Stellungnahme spiegelt die Ansichten der überwiegenden Mehrheit der Ausschussmitglieder sowohl hinsichtlich der konzeptionellen Ausrichtung des BilMoG als auch hinsichtlich ausgewählter Änderungsvorschläge zu Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisregelungen wieder. Davon ausgehend, dass der derzeitige gesellschafts- und steuerrechtliche Rahmen zumindest mittelfristig bestehen bleibt, ist der AKEU grundsätzlich der Auffassung, dass sich das HGB an denjenigen Stellen an die IFRS annähern sollte, an denen keine konkreten Sach- oder Kostenargumente dagegensprechen. Eine solche Annäherung solle jedoch prinzipiengeleitet unter Beibehaltung des bisherigen GoB-Systems erfolgen.

### I. Konzeptionelle Anmerkungen

Der AKEU begrüßt die mit dem BilMoG verfolgte Zielsetzung, zum einen die HGB-Rechnungslegung zu modernisieren und zum anderen die Unternehmen von unnötigen Kosten zu befreien. Der AKEU ist sich auch bewusst, dass sich die Reformvorschläge nur in einem bestimmten Rahmen bewegen können, welcher durch die gesellschafts- und – wegen der Beibehaltung des Maßgeblichkeitsprinzips – steuerrechtlichen Vorschriften in Deutschland determiniert wird und insbesondere in der angestrebten Steuerneutralität des BilMoG zum Ausdruck kommt.

Grundsätzlich vertritt der AKEU den Standpunkt, dass kapitalmarkt-orientierten Unternehmen, die durch die EU-Verordnung zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS verpflichtet sind, sowie deren Tochterunternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, anstelle eines vollständigen HGB-Einzelabschlusses einen IFRS-Einzelabschluss aufzustellen und offen zu legen. Ein derartiger IFRS-Einzelabschluss würde sämtliche Funktionen des HGB-Einzelabschlusses inklusive der Ausschüttungsbemessungsfunktion und Überschuldungsmessung übernehmen. Dass ein solches System auch ohne Implementierung von Ausschüttungssperren bzw. Solvenztests mit der 2. EU-Richtlinie vereinbar ist, zeigt ein Blick in das europäische Ausland. So bildet ein (unmodifizierter) IFRS-Einzelabschluss derzeit u.a. in Finnland, Portugal und Estland die Grundlage für Ausschüttungen. Wäre ein solches System auch in Deutschland politisch durchsetzbar, entfiel im Rahmen der Bilanzrechtsmodernisierung der Bedarf, das HGB aus Kostengründen an die IFRS heranzuführen. Dadurch würde sich die Diskussion zur Zielsetzung des BilMoG und somit auch zu den einzelnen Maßnahmen in eine vollkommen andere Richtung bewegen. Wir glauben jedoch, dass ein solcher Schritt

derzeit unwahrscheinlich ist, da zum einen die steuerlichen Auswirkungen (insb. Aufgabe der Maßgeblichkeit) geklärt werden müssten und zum anderen das BilMoG zu weit fortgeschritten ist, um einen solch weitgehenden Schritt noch aufzunehmen. Daher basieren die folgenden Ausführungen des AKEU auf der Annahme, dass der Gesetzgeber zumindest mittelfristig einen Einzelabschluss nach HGB – wie in § 264e HGB-E – vorschreiben wird.

Demnach ist der AKEU der Auffassung, dass der Gesetzgeber im BilMoG versuchen sollte, eine Konvergenz zu den IFRS anzustreben, sofern keine konkreten Sach- und Kostenargumente dagegensprechen und dadurch der oben genannte Rahmen nicht verlassen wird. Dies würde die internationale Vergleichbarkeit von HGB-Abschlüssen fördern und zu Kostenersparnissen bei derzeitigen sowie künftigen IFRS-Bilanzierern führen, ohne die restlichen Unternehmen schlechter zu stellen. Unabhängig von der inhaltlichen Ausrichtung sollten die neuen Regelungen gemäß der Tradition des HGB kurz und prinzipiengeleitet ausgestaltet sein. Es sollten demnach bewusst Rechtsbegriffe im HGB weitgehend offen gelassen werden. Diese würden – wie auch bisher – durch die GoB im Zeitablauf ausgefüllt werden.

### II. Erleichterungsvorschriften

Der AKEU hat sich in der Vergangenheit für die Idee der Einheitsbilanz eingesetzt (vgl. DB 2003, 1585 ff.). Gefordert wurde u.a., von kleineren Unternehmen neben der Steuerbilanz keine zusätzliche und ggf. abweichende handelsrechtliche Rechnungslegung zu fordern, da bei diesen der Mehrwert eines zusätzlich zur Steuerbilanz zu erstellenden HGB-Abschlusses als gering betrachtet wird. Solche Unternehmen sollten daher eine Steuerbilanz aufstellen, die zugleich als Basis für die Ausschüttungen an die Anteilseigner dienen würde.

Vor diesem Hintergrund befürwortet der AKEU grundsätzlich die mit § 241a HGB-E beabsichtigte größenabhängige Befreiung von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht als einen Schritt in die richtige Richtung. Aus Sicht des AKEU sind die in § 241a HGB-E festgelegten Größenkriterien jedoch zu eng gefasst. Soweit die entsprechenden EU-Richtlinien dies erlauben, sollten die Schwellenwerte nach oben angepasst werden. Um eine spürbare Kostenentlastung für die Unternehmen zu erreichen, gilt Selbiges für die Schwellenwerte in §§ 267 und 293 HGB-E.

### III. IFRS im Einzelabschluss

Der AKEU sieht die Befreiung von der Erstellung eines HGB-Anhangs bei Unternehmen, die ihren Jahresabschluss nach IFRS aufstellen (§ 264e HGB-E), als Schritt in die richtige Richtung. Die Mitglieder tei-

len die Auffassung, dass der Informationsnutzen eines HGB-Anhangs, der zusätzlich zu einem IFRS-Abschluss erstellt wird, die damit verbundenen Kosten nicht rechtfertigt. Gleichzeitig will der Gesetzgeber offensichtlich zumindest vorerst an der Ausschüttungsbemessungsfunktion des HGB-Einzelabschlusses festhalten. Es bleibt abzuwarten, welchen Rahmen die Reform der 2. EG-Richtlinie hier (z. B. hinsichtlich der Anwendung eines Solvenztests) stecken wird.

Vor diesem Hintergrund sollte den betreffenden Erstellern jedoch ein Wahlrecht eingeräumt werden, im auf die Ausschüttung fokussierten HGB-Jahresabschluss jene HGB-Rechnungslegungsvorschriften nicht anzuwenden, bei denen eine Ausschüttungssperre greift und der ausschüttungsfähige Gewinn somit nicht tangiert wird. Dies betrifft nach derzeitigem Stand die Bilanzierung von selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen im Anlagevermögen sowie die Bilanzierung von aktivischen latenten Steuern. Insbesondere wenn die Bilanzierung selbsterstellter immaterieller Vermögensgegenstände – wie im RefE vorgesehen – nach Wegfall von § 248 Abs. 2 von IAS 38 abweicht, könnte eine solches Wahlrecht den oben genannten Unternehmen die Kosten einer Mehrfachbewertung ihrer immateriellen Vermögenswerte ersparen. Man mag zwar argumentieren, dass der handelsrechtliche Abschluss auch die Basis bildet für die Pflicht nach § 92 Abs. 1 AktG zur Einberufung einer a.o. Hauptversammlung bei Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals und dass hier auch ausschüttungsgesperrte Posten von Relevanz sind. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass auch de lege lata mit § 269 HGB ein Wahlrecht existiert, dessen Ausübung auf § 92 Abs. 1 AktG durchschlägt.

Grundsätzlich könnte aus Sicht des AKEU die Frage, ob ein Unternehmen von der Erstellung eines Anhangs und der Veröffentlichung eines Jahresabschlusses nach HGB befreit werden sollte, auch an das Kriterium der Konzernzugehörigkeit geknüpft werden. Statt der derzeitigen Regelung „proaktiv“ einen umfangreichen Jahresabschluss aufzustellen (sofern die Befreiungskriterien des § 264 Abs. 3 HGB nicht greifen), wäre ein „reaktives“ System erstrebenswert, bei welchem Tochterunternehmen nur dann einen vollumfänglichen (d.h. über die für die Ausschüttung erforderlichen Elemente hinausgehenden) HGB-Abschluss erstellen und veröffentlichen müssen, wenn dieser von den (Minderheits-)Anteilseignern bzw. konzernfremden Gläubigern explizit gefordert wird. Ein Beherrschungsvertrag sollte dafür nicht notwendigerweise vorliegen müssen.

## IV. Einzelne Bilanzierungsfragen

### 1. § 246 Abs. 1 S. 1 HGB-E: Wirtschaftliche Zurechnung

Entsprechend der prinzipienbasierten Ausrichtung des HGB sollte die wirtschaftliche Zurechnung auch weiterhin nicht im HGB kodifiziert werden, da die GoB über den Verweis auf § 39 AO diese Lücke bereits gefüllt haben. Die im RefE gewählte Terminologie führt vielmehr zu Unklarheiten, da sie von jener in § 39 AO abweicht.

### 2. § 246 Abs. 1 S. 2 HGB-E: Derivativer GoF

Der AKEU ist der Auffassung, dass wie bisher ein Geschäfts- oder Firmenwert im Jahresabschluss allein bei einem Asset Deal, nicht jedoch beim Erwerb von Gesellschaftsanteilen zum Ansatz kommen sollte. Dies macht die im BilMoG-RefE vorgeschlagene Definition des Geschäfts- oder Firmenwertes nicht ausreichend deutlich. Vielmehr könnte die Passage dahingehend interpretiert werden, dass z. B. zu-

künftig der Geschäfts- oder Firmenwert von erworbenen Aktien im Zuge eines Share Deals getrennt vom Beteiligungsbuchwert auszuweisen bzw. zu bilanzieren ist.

### 3. Streichung von § 248 Abs. 2 HGB: Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des AV

Der AKEU begrüßt grundsätzlich den Wegfall von § 248 Abs. 2 HGB und spricht sich dafür aus, dass Entwicklungsaufwendungen, die für die Entwicklung eines immateriellen Vermögensgegenstandes anfallen, aktivierungspflichtig sein sollten. Jedoch sollte – analog zu IAS 38 – dafür Sorge getragen werden, dass nur hinreichend objektivierbare Beträge aktiviert werden können. Zweckmäßig wäre eine prinzipiengeleitete Formulierung im Sinne von: „Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände sind im Anlagevermögen zu aktivieren, sofern deren Erst- und Folgebewertung verlässlich erfolgen kann“. Grundsätzlich sieht der AKEU das Problem, einen geeigneten Oberbegriff für den Ausschluss bestimmter immaterieller Vermögensgegenstände zu finden. Das Kriterium der verlässlichen Bewertbarkeit – vor allem in der Folgezeit – erscheint dabei noch am besten geeignet. Der AKEU ist sich weiterhin bewusst, dass das Abstellen auf das HGB-Kriterium des Vermögensgegenstandes dazu führt, dass nach HGB und IFRS unterschiedliche Beträge zu aktivieren sind. Diese Abweichung von der IFRS-Rechnungslegung ist jedoch in Kauf zu nehmen, da sie nur mit einer Durchbrechung der wesentlichen HGB-Grundsätze vermieden werden könnte.

### 4. § 252 Abs. 1 S. 6 HGB-E: Stetigkeitsgebot

Der AKEU befürwortet die Änderung der „Soll“-Vorschrift zu einer „Muß“-Vorschrift. Nach Ansicht des AKEU wäre es vor diesem Hintergrund überlegenswert, neben der vertikalen Stetigkeit (Zeitablauf) auch die horizontale Stetigkeit (vergleichbare Sachverhalte) im HGB zu kodifizieren.

### 5. § 264 Abs. 1 HGB-E: Eigenkapitalspiegel, Kapitalflussrechnung und Segmentberichterstattung

Der AKEU befürwortet die geplante Verpflichtung für kapitalmarkt-orientierte Unternehmen, die nicht konzernrechnungslegungspflichtig sind, zur Erstellung eines Eigenkapitalspiegels sowie einer Kapitalflussrechnung. Im Sinne des Informationsnutzens und der Annäherung an die IFRS sollte jedoch auch die Segmentberichterstattung zu einem Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses kapitalmarkt-orientierter Unternehmen ohne Konzernabschlusspflicht werden. Weiterhin sollte der Gesetzgeber festlegen, nach welchen Regeln diese Rechenwerke zu erstellen sind. Hier sollte das DRSC im Gesetz beauftragt werden, Rechnungslegungsstandards zu diesen Rechenwerken zu erlassen. Grundsätzlich vertritt der AKEU jedoch nach wie vor die Position, dass diese kapitalmarkt-orientierten Unternehmen ohne Konzernabschlusspflicht konsequenterweise für Informationszwecke der Kapitalmarktteilnehmer zur Aufstellung und Offenlegung eines vollständigen IFRS-Einzelabschlusses verpflichtet werden sollten.

### 6. § 253 Abs. 1 S. 3 HGB-E: Zeitwertbilanzierung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten

Der AKEU lehnt die generelle Einführung der Zeitwertbilanzierung für zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente ab. Sofern es sich bei den Unternehmen nicht um Finanzinstitute handelt, erhöht sich der Informationsgehalt von Bilanz und GuV vor dem Hinter-

grund der damit verbundenen Änderungen grundlegender GoB durch die Erfassung von Zeitwerten bzw. Zeitwertschwankungen von Finanzinstrumenten nur unwesentlich. Lediglich für Finanzinstitute kann eine solche Regelung unter Informationsgesichtspunkten als zweckmäßig erachtet werden. Hinzu kommt, dass eine solche Vorschrift weitgehend nur für Letztere von praktischer Relevanz sein würde. Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzgeber die Regelung streichen oder diese als Spezialvorschrift für Finanzinstitute (innerhalb von § 340 HGBff.) kodifizieren.

## 7. § 253 Abs. 2 HGB-E: Bewertung von Rückstellungen

Der AKEU sieht die vorgeschlagenen Änderungen zur Bewertung von Rückstellungen und insbesondere von Pensionsrückstellungen als eines der wesentlichen Elemente des BilMoG. Die in § 249 HGB vorgeschlagenen Regelungen gehen einen eigenen Weg und weichen sowohl von den steuerrechtlichen Vorschriften als auch von IAS 19 ab. Dies würde zukünftig dazu führen, dass Unternehmen ggf. insgesamt drei Gutachten für die Bewertung ihrer Pensionsrückstellungen erstellen lassen müssen und drei verschiedene Wertansätze für dieselbe Pensionsverpflichtung nachhalten und rechtfertigen müssen. Dieser Zusatzaufwand ist nach Ansicht des AKEU betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Er könnte dadurch vermieden werden, dass im HGB-Jahresabschluss alternativ zur im BilMoG-RefE vorgeschlagenen Bilanzierungsweise die Bilanzierung von Pensionsrückstellungen in Einklang mit IAS 19 zugelassen wird. Unternehmen, die dieses Wahlrecht nicht nutzen wollen, sollte die Möglichkeit gegeben werden, für die Pensionsbilanzierung im Jahresabschluss denselben Zinssatz zu verwenden, wie er im IFRS-Konzernabschluss anzusetzen wäre.

Unabhängig von der obigen Regelung sollten langfristige Rückstellungen generell mit risiko- und laufzeitadäquaten Zinssätzen abgezinst werden. Dementsprechend würde das bilanzierende Unternehmen grundsätzlich selbst den adäquaten Zinssatz für die jeweilige Rückstellung bestimmen müssen. Die Verwendung von der Bundesbank oder vergleichbaren ausländischen Institutionen vorgegebener Zinssätze sollte jedoch aus Vereinfachungsgründen alternativ zugelassen werden, ohne dass eine Pflicht zur Nutzung kodifiziert wird. Hinsichtlich des Spektrums der von der Bundesbank zu bestimmenden Zinssätze sollte auch berücksichtigt werden, dass in einen deutschen handelsrechtlichen Jahresabschluss auch ausländische rechtlich unselbständige Zweigniederlassungen einbezogen werden. Es ist fraglich, ob eine Verwendung deutscher Zinssätze für Rückstellungen dieser Zweigniederlassungen angemessen ist.

Die Möglichkeit zur Verrechnung der Pensionsrückstellungen mit dem entsprechenden Planvermögen sieht der AKEU (bei angemessenen Anhangangaben) grundsätzlich positiv. Problematisch erscheint es jedoch, dass das Planvermögen grundsätzlich zu Anschaffungskosten bewertet werden muss, während sich die Bewertung der Pensionsverpflichtungen am Marktwert orientiert, indem sie mit dem durchschnittlichen Marktzins abzuzinsen und zukünftige Preis- und Kostensteigerungen im Wertansatz zu berücksichtigen sind. Somit ist es wahrscheinlich, dass sich allein aus der Anwendung unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe eine Unterdeckung der Pensionsverpflichtungen ergibt. Dieses Problem könnte durch eine Ausweitung der Fair-Value-Bilanzierung auf Vermögensgegenstände des Planvermögens beseitigt werden. Alternativ sollte der Gesetzgeber die Anwendung des § 254 an dieser Stelle zulassen, wodurch Planvermögen und Pensionsverpflichtungen als eine Bewertungseinheit zu behandeln wären.

## 8. § 253 Abs. 3 S. 5 HGB-E: Zusammenfassung von Vermögensgegenständen bei der Beurteilung außerplanmäßigen Abschreibungsbedarfs

Die Einführung einer solchen Regelung wird vom AKEU abgelehnt, da die damit verbundenen Nachteile den Informationsnutzen überwiegen. So dürfte diese Regelung nicht zuletzt durch die damit verbundenen Spielräume die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit erheblich einschränken. Schließlich führt eine solche Vorschrift zur Durchbrechung des GoB der Einzelbewertung, die zudem einseitig nur für den Fall außerplanmäßiger Abschreibungen erfolgt.

## 9. § 253 Abs. 5 HGB-E: Wertaufholung

Nach Ansicht des AKEU ist bei den Regelungen zur Wertaufholung darauf zu achten, dass keine Aktivierung des originären Goodwill bzw. sonstiger nicht verlässlich bewertbarer Werte erfolgt. Vor diesem Hintergrund spricht sich der AKEU grundsätzlich für eine Ausweitung des Wertaufholungsverbotes von Geschäfts- oder Firmenwerten auch auf selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aus. Eine solche Ausweitung ergäbe sich bereits implizit, wenn der Gesetzgeber dem Vorschlag des AKEU zur Bilanzierung von selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens folgen würde. Demnach wären lediglich verlässlich bewertbare Werte ansetzbar, was Wertaufholungen bei immateriellen Vermögensgegenständen, die diesem Kriterium nicht genügen, per Definition ausschließen würde.

## 10. § 254 HGB-E: Bildung von Bewertungseinheiten

Der BilMoG-RefE will die Einbeziehung künftiger Transaktionen in Bewertungseinheiten nur zulassen, wenn diese „mit höchster Wahrscheinlichkeit“ vorgesehen sind. IAS 39 verlangt dagegen lediglich, dass die Transaktionen eine „hohe“ Eintrittswahrscheinlichkeit haben müssen. Sollte der Gesetzgeber hier bewusst einen strengeren Maßstab als die IFRS anlegen wollen, wäre dies für den AKEU nicht nachvollziehbar. Sollte eine Abweichung von den IFRS hier nicht gewollt sein, wäre der Wortlaut der Regelung anzupassen.

## 11. § 255 Abs. 2 HGB-E: Herstellungskosten

Der AKEU spricht sich für eine einheitliche handels- und steuerrechtliche Terminologie aus. Als Formulierung schlägt der AKEU folgenden, an die Stellungnahme des DSR zum BilMoG angelehnten Wortlaut vor: § 255 wird wie folgt geändert:

„(2) <sup>1</sup>Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. <sup>2</sup>Dazu gehören die Einzelkosten und angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten inklusive des Wertverzehrs von Anlagevermögen, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist. <sup>3</sup>Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung dürfen eingerechnet werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. <sup>4</sup>Forschungs- und Vertriebskosten dürfen nicht einbezogen werden.“

## 12. § 256 HGB-E: Verbrauchsfolgeverfahren

Der AKEU begrüßt grundsätzlich die Einschränkung der zulässigen Verbrauchsfolgeverfahren. Jedoch sollte zusätzlich die Anwendung des LiFo-Verfahrens nur in den Fällen zugelassen werden, in denen

der tatsächliche Verbrauch auch nach dem LiFo-Muster erfolgt. Ansonsten kann es in Zeiten steigender Preise zu einem verzerrten Vermögens- und Ertragsausweis kommen.

### 13. § 256a HGB-E: Währungsumrechnung

Der AKEU befürwortet grundsätzlich eine Regelung zur Währungsumrechnung. Die in § 256a HGB-E vorgeschlagenen Vorschriften sind jedoch nicht ausreichend, da sie nur Einzelaspekte der Währungsumrechnung regeln, ohne hierbei hinreichend konkret zu sein. So fehlt beispielsweise eine Klarstellung im Gesetzeswortlaut, ob zur Umrechnung der Transaktions- oder Stichtagskurs heranzuziehen ist.

### 14. § 272 Abs. 1a HGB-E: Bilanzierung eigener Anteile

Aus Sicht des AKEU ist die grundsätzliche Richtung der hier vorgeschlagenen Bilanzierung von eigenen Anteilen zu befürworten. Es ist aber aus Sicht des AKEU nicht nachzuvollziehen, dass der BilMoG-Reff eine Aufteilung der erworbenen eigenen Anteile in Nennbetrag und übrigen Kaufpreis vorsieht und damit die Möglichkeit nicht nutzt, die Bilanzierung eigener Anteile vollständig an die IFRS anzugleichen. Eine solche Angleichung würde bedeuten, die Anschaffungskosten eigener Anteile, die noch nicht eingezogen wurden, in einem gesonderten Posten mit negativem Vorzeichen im Eigenkapital auszuweisen. Zudem wären – Steuerneutralität vorausgesetzt – vom Rückkaufbetrag abweichende Wiederveräußerungserlöse ergebnisneutral zu erfassen.

### 15. §§ 274 und 274a HGB-E: Bilanzierung von latenten Steuern

Der AKEU befürwortet eine Ausweitung der Ausnahme für kleine Kapitalgesellschaften auch auf mittlere Kapitalgesellschaften, sofern dies mit den einschlägigen EU-Richtlinien vereinbar ist. Darüber hinaus geht weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Gesetzesbegründung eindeutig hervor, ob die Klassifizierung von passivischen latenten Steuern als Rückstellungen dazu führt, dass diese auch den entsprechenden Bewertungsregeln (insbesondere Abzinsungsgebot) unterliegen. Eine Abzinsungspflicht würde zu einer Abweichung von IAS 12 führen, für die der AKEU vor dem Hintergrund des erheblichen Ermittlungsaufwands keinen überzeugenden Grund sieht.

### 16. § 285 Nr. 17 HGB-E: Honorare für Abschlussprüfer

Obwohl sich der AKEU dessen bewusst ist, dass mit der Implementierung von § 285 Nr. 17 HGB-E die EU-Abschlussprüferrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wird, muss berücksichtigt werden, dass diese Regelung zu erheblichem Mehraufwand bei den betroffenen Unternehmen führen wird, da die Abgrenzung der anzugebenden Honorare nach dem Referententwurf nicht mehr der Aufwandserfassung folgen soll und damit zur Ermittlung nicht wie bisher auf die im Rechnungswesen erfassten Aufwendungen zurückgegriffen werden kann. Aus Kosten-/Nutzaspekten sollte an der bisherigen Vorgehensweise festgehalten werden, nach welcher sich die Angabe der Abschlussprüferhonorare an dem im Geschäftsjahr erfassten Aufwand bemisst.

### 17. § 285 Nr. 21 HGB-E: Geschäfte mit nahestehenden Personen

Der AKEU weist darauf hin, dass sich diese Regelung in der Anwendung deutlich komplexer gestaltet als die entsprechenden Vorschriften des IAS 24. So müssen HGB-Bilanzierer zukünftig nicht nur alle Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen identifizieren, sondern zusätzlich für jeden Geschäftsvorfall entscheiden, ob dieser unter

marktüblichen Bedingungen stattgefunden hat oder nicht. Es ist unter Informationsgesichtspunkten nicht nachvollziehbar, warum den Unternehmen dieser Mehraufwand aufgebürdet werden soll. Neben der Komplexitätsreduktion spricht zudem auch die mögliche Kongruenz zu den IFRS dafür, dass sich die Angabepflicht auf sämtliche Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen erstrecken sollte.

### 18. § 290 HGB-E: Konzept der einheitlichen Leitung

Nach Ansicht des AKEU wird das Ziel, welches mit der Streichung des Beteiligungskriteriums verfolgt wird, nicht hinreichend erreicht. So dürfte das Konzept der einheitlichen Leitung häufig bei Zweckgesellschaften nur schwer nachweisbar sein, da sie meist keiner aktiven Leitungsentscheidungen bedürfen. Als Lösung schlägt der AKEU vor, dass der Gesetzgeber von dem Konzept der einheitlichen Leitung Abstand nimmt und stattdessen das zweite Wahlrecht von Art. 1 Abs. 2 der 7. EG-R ausübt. Dieses Wahlrecht sieht vor, dass ein Mutter-Tochter-Verhältnis dann besteht, wenn das Mutterunternehmen tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf das Tochterunternehmen ausübt. Der unbestimmte Rechtsbegriff der ausgeübten Beherrschung kann dann bspw. durch den DSR entsprechend IAS 27.6 als „die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen“ definiert und analog zu SIC-12 ausgelegt werden. Dies würde nach Einschätzung des AKEU eine weitgehende Einbeziehung von Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss sicherstellen. Zudem würde § 290 Abs. 1 HGB somit unverändert fortbestehen, wodurch eventuelle Auswirkungen auf das im AktG und GmbHG verankerte Konzernrecht vermieden werden können.

### 19. § 308a HGB-E: Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen nach der modifizierten Stichtagskursmethode

Der AKEU begrüßt die Festlegung der Umrechnungsmethodik auf die modifizierte Stichtagskursmethode. Allein für Abschlüsse von Tochterunternehmen aus Hochinflationländern wäre evtl. zu überlegen, ob hier nicht abweichend die Zeitbezugsmethode Anwendung finden sollte. Aus Sicht des AKEU ist es jedoch unverständlich, warum die Posten in der GuV zum historischen Kurs umzurechnen sind. Der Gesetzgeber sollte hier der internationalen Vorgehensweise folgen und eine Umrechnung der GuV-Posten zu Transaktions- bzw. (aus Vereinfachungsgründen) Durchschnittskursen vorschreiben.

## // Autoren

**Dem Arbeitskreis gehören an:** Prof. Dr. h. c. Jörg Baetge, Universität Münster; Prof. Dr. h. c. Wolfgang Ballwieser, Ludwig-Maximilians-Universität München; Prof. Dr. h. c. mult. Walther Busse von Colbe, Ruhr-Universität Bochum; Prof. Dr. h. c. Adolf Gerhard Coenenberg, Universität Augsburg; Josef Dinger, Fresenius Medical Care AG; Rolf Funk, Bayer AG; Karl Gadesmann, Volkswagen AG; CFA Henning Gebhardt, DWS Investment GmbH; Prof. Dr. Axel Haller, Universität Regensburg; Dr. Heinz Hermann Hense, ThyssenKrupp AG; Dr. Christoph Hütten, SAP AG; Guido Kerkhoff, Deutsche Telekom AG; Dr. Harald Köster, Henkel KGaA; Robert Köthner, Daimler AG; Peter Mißler, Deutsche Post World Net; Prof. Dr. Bernhard Pellens, Ruhr-Universität Bochum; Fred Riedel, RWE AG; Dr. Reinhard Rupp, Phoenix AG & Co KG; Harald Sachs, Metro AG; Dr. Wolfgang Sawazki, Oppenheim Research GmbH; Prof. Dr. Wienand Schruff, KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG; Adam Strzyz, Ruhr-Universität Bochum; Michael C. Wilhelm, E.ON AG; Prof. Dr. Norbert Winkeljohann, PricewaterhouseCoopers AG; Prof. Dr. Jens Wüstemann, Universität Mannheim